

# Bekanntmachung

## über den Erlass des Bebauungsplanes „Mindelstetten Süd – 1. Änderung“ der Gemeinde Mindelstetten für das Gebiet „Mindelstetten Süd – 1. Änderung“ vom 27.10.2020

In seiner Sitzung vom 27.10.2020 hat der Gemeinderat Mindelstetten die vereinfachte 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Mindelstetten Süd“ dahingehend beschlossen, dass die derzeit dargestellte Fläche für einen geplanten Kinderspielplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 98/5 der Gemarkung Mindelstetten als Bauland „WA“ ausgewiesen wird. In diesem Zuge wird für die Fl.Nr. 98/5 eine Baugrenze von 4 m zum Straßengrund, angeglichen an die vorhandene Bebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 98/4 der Gemarkung Mindelstetten, festgesetzt.

Der Geltungsbereich und alle anderen Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes „Mindelstetten Süd“ bleiben von diesem 1. Vereinfachten Änderungsverfahren unberührt.

Mit der Ausarbeitung eines Änderungsentwurfes wurde ebenfalls in seiner Sitzung des Gemeinderates Mindelstetten vom 27.10.2020 die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring beauftragt.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der Gemeinderat Mindelstetten hat für das oben bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan „Mindelstetten Süd - 1. Änderung“ in der Fassung vom 27.10.2020 nebst Begründung in der Fassung vom 27.10.2020 in seiner Sitzung vom 19.01.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt, Dienstleistungszentrum Lenting, weil die Aufstellung des Bebauungsplanes ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Der Bebauungsplan vom 27.10.2020 mit Begründung vom 27.10.2020 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der VG Pförring, Marktplatz 1, III. Stock, Zi.Nr. 3.3, 85104 Pförring und in der Gemeindekanzlei Mindelstetten, Mayer-Platz 1, 93349 Mindelstetten während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

#### a) gem. § 44 BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### b) gem. § 214 BauGB:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei

Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig sind;
3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

**c) gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mindelstetten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Pförring, 09.03.2021

VG Pförring  
-Gemeinde Mindelstetten -

gez.:  
Paulus  
1. Bürgermeister